Satzung des Förderkreises der Hochschule Trier e.V.

Inhaltsverzeichnis:

atzung des Förderkreises der Hochschule Trier e.V	1
I Name, Sitz und Rechtsform	
§1	
II Zweck	
§2	1
III Mitgliedschaft	2
§3	
§4	2
IV Organe	3
§5	3
§6	3
§7	3

I Name, Sitz und Rechtsform

§1

Die Vereinigung "Förderkreis der Hochschule Trier e. V." ist ein Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB. Sie hat ihren Sitz in Trier. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II Zweck

§2

- 1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung. Zweck der Vereinigung ist:
 - die ideelle und materielle F\u00f6rderung des Zusammenwirkens von Wirtschaft und der Hochschule Trier sowie deren Mitgliedern auf wissenschaftlichem und k\u00fcnstlerischem Gebiet;
 - die Aufrechterhaltung des Kontaktes der Hochschule mit ihren Ehemaligen (Alumni).
- 2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten durch Bereitstellung oder Beschaffung sächlicher Mittel (Geräte und Stoffe) oder Vergütung von Hilfspersonen. Dabei gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und der Allgemeinheit in leicht erreichbarer Form zugänglich zu machen.
 - b) Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Hochschule Trier, z. B. durch Veranstaltung und Förderung wissenschaftlicher Tagungen und Seminare, Prämierung von besonders gelungenen Abschlussarbeiten u. a.
 - c) Förderung der Weitergabe von technisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen; darunter fällt nicht die Beratung einzelner wirtschaftlicher Unternehmen
 - d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Aufbau und Pflege eines Alumni-Netzwerkes.

- 3. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Leistungen der Vereinigung erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- 4. Die Vereinigung und ihre Mitglieder verpflichten sich, selbstlos tätig zu sein und dabei keine eigenwirtschaftlichen Zwecke zu verfolgen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 5. Die Mitglieder der Vereinigung erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen der Vereinigung. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III Mitgliedschaft

§3

- 1. Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person, sonstige Körperschaft und Behörde werden, die ihr Ziel zu fördern bereit ist.
- 2. Der Verein hat stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder des Vereins, die ihm ausschließlich als Alumni beitreten und Mitgliedsbeiträge nur für den Erwerb der Alumni-Member-Card (Alumni-Beitrag) entrichten.
- 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitrittsantrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Mitglieder, die einen einmaligen Betrag in Höhe von € 2.500,- entrichten, werden zu Stiftern der Vereinigung "Förderkreis der Hochschule Trier e. V." ernannt
- 4. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen und / oder Alumni-Beiträgen. Die Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5. Mitglieder, die Alumni-Beiträge zahlen, erhalten hierfür eine Alumni-Member-Card, die mit besonderen Leistungen verbunden ist. Die Höhe des Beitrages sowie der Leistungsumfang sind in einer vom Vorstand zu beschließenden Alumni-Ordnung geregelt.
- 6. Personen, die sich im besonderen Maße um die Vereinigung verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Schriftliche Austrittserklärung oder
 - c) Ausschluss
- 2. Ein Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden. Bis dahin gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nur aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wichtige Gründe sind z. B.
 - a) Rückstand mit den Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - b) Grobe Verstöße gegen die satzungsgemäßen Ziele der Vereinigung
 - c) Schädigung des Ansehens der Vereinigung

IV Organe

§5

Organe der Vereinigung sind:

- a) der Vorstand,
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§6

- 1. Der Vorstand besteht aus max. 18 gewählten Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Der Geschäftsführer sowie der jeweilige Präsident der Hochschule Trier nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 2. Die gewählten Vorstandsmitglieder sollen zu mindestens zu 1/3 aus Vertretern der Wirtschaft und zu mindestens zu 1/3 aus Vertretern der Hochschule Trier bestehen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner gewählten Mitglieder. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Falls der Vorstand nicht beschlussfähig ist, kann der Vorsitzende eine halbe Stunde später eine neue Sitzung anberaumen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 4. Vorbehaltlich der Rechte der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand, über alle Angelegenheiten der Vereinigung, insbesondere über die Vergabe von Mitteln, soweit sie über € 3.000 liegen. Die Verwendung von Mitteln unter € 3.000 erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer ebenfalls auf die Dauer von 4 Jahren als geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann im Rahmen einer Geschäftsordnung Aufgaben an einen Geschäftsführer und einen Beauftragten für die Alumni-Arbeit delegieren. Der Geschäftsführer wird vom geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten der Hochschule Trier eingesetzt. Der Alumni-Beauftragte wird durch Beschluss des Vorstandes ernannt.
- 7. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) die Verwaltung und Vergabe der Mittel der Vereinigung (Einkünfte und Vermögen) und die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung derselben.
 - b) Vorschläge über Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - c) Entscheidung über Beitrittsanträge und
 - d) Entscheidung über Ausschlussverfahren.
 - e) Vorschläge für Inhalt und Ausgestaltung der Alumni-Ordnung.
 - f) Aufbau und Pflege des Alumni-Netzwerkes im Rahmen der Alumni-Ordnung.

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder E-Mail an diese unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst einmal im Jahr, muss aber mindestens alle 2 Jahre stattfinden.
- 3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn diese schriftlich von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Mitglieder der Vereinigung unter Angabe des Zweckes, der Gründe und der zu behandelnden Punkte verlangt wird.
- 4. Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung bestehen in
 - a) der Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - b) der Entlastung des Vorstandes,
 - c) der Wahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfers,
 - d) der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) der Festlegung von Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen,
 - f) der Änderung der Satzung und
 - g) der Auflösung der Vereinigung
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vertreter, der Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein soll geleitet. Über Mitgliederversammlungen, insbesondere über ihre Beschlüsse und Wahlen, sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.
- 6. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- 7. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 8. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der ³4-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule Trier, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

Trier, im Juli 2013